

RS Vwgh 1997/8/19 94/08/0213

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.08.1997

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

ArbVG §121 Z2;

ASVG §271;

ASVG §273;

BEinstG §8 Abs2;

BEinstG §8 Abs3;

Rechtssatz

Die von der Pensionsversicherungsanstalt festgestellte dauernde Berufsunfähigkeit iSd ASVG impliziert auch die gemäß § 121 Z 2 ArbVG für den Betriebsinhaber geforderte Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung eines Betriebsratsmitgliedes. Unter Bedachtnahme auf § 8 Abs 3 BEinstG soll der im BEinstG normierte Kündigungsschutz jedenfalls nicht weiter gehen als etwa im Fall eines Betriebsratsmitgliedes (Hinweis E 23.4.1996, 96/08/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994080213.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at